

S a t z u n g

der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Anlagen der Stadtentwässerung und den Kostenersatz für Anschlüsse an die Anlagen der Stadtentwässerung vom 19.12.1996, 17.02.1998, 12.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) in Verbindung mit §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. S. 586) sowie der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 23.12.1994 und 20.12.1995 hat der Rat der Stadt Borken am 18.12.1996, 11.02.1998 die folgende Satzung beschlossen:

Durch die erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende Änderung beschlossen.

Kanalanschlussbeitragssatzung (KABS)

§ 1 Beitrag

1.1 Die Stadt Borken erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

2.1 Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und

2.11 für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

2.12 für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

2.2 Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

3.1 Beitragsmaßstab ist die mit dem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (Rechnungseinheit).

Als Nutzungsfaktor ist anzusetzen:

bei einer zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ)	in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besondere Wohngebiete (WB), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten, die der Erholung dienen (SO) und im Außenbereich bei wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung	in Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD)	in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), in Kerngebieten (MK) und im Außenbereich bei überwiegender gewerblicher Nutzung
bis 0,8	1,0	1,1	1,2
über 0,8 bis 1,0	1,1	1,2	1,3
über 1,0 bis 1,1	1,2	1,3	1,4
über 1,1 bis 1,2	1,3	1,4	1,5
über 1,2 bis 1,6	1,4	1,5	1,6
über 1,6 bis 2,0	1,5	1,6	1,8
über 2,0 bis 2,4	1,6	1,7	1,9

Beitragssatzung			
über 2,4	1,7	1,8	2

3.11 Die Baugebietsart und die zulässige Nutzung ergeben sich aus den verbindlichen Bauleitplänen.

Der Nutzungsfaktor ist nach dem zulässigen Maß der Nutzung zu bemessen; er ist nach dem Maß der tatsächlich ausgeübten Nutzung festzusetzen, wenn dieses größer ist als das zulässige Maß der Nutzung. Soweit sich das Maß der Nutzung nach der Baumassenzahl bestimmt, ist sie im Verhältnis 3,5 zu 1 in eine Geschossflächenzahl umzurechnen.

3.12 In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Nutzung -Art und Maß der Nutzung- entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten in Ansatz zu bringen.

3.13 Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl Berechnungsgrundlage für den nach § 3.1 anzuwendenden Nutzungsfaktor.

3.14 Ist eine der maßgebenden Gebietsarten oder das Maß der zulässigen Nutzung nicht oder noch nicht festgesetzt, sind

3.14.1 die Art der Nutzung nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung und

3.14.2 das Maß der Nutzung in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten (SO), Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 0,8 und in Kerngebieten (MK), Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 bzw. einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 in Ansatz zu bringen; der Nutzungsfaktor ist nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung festzusetzen, wenn das Maß der tatsächlichen Nutzung größer ist.

3.2 Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Borken.

3.3 Der Beitrag beträgt
je Rechnungseinheit - § 3.1 – 6,10 Euro.

§ 4

Ermäßigungen, Neu- bzw. Nachveranlagungen

4.1 Wenn und solange in die öffentliche Abwasseranlage

4.11 nur Regenwässer eingeleitet werden dürfen, ist der nach § 3 zu zahlende Beitrag um 75 % und wenn

4.12 nur Schmutzwässer (häusliche Abwässer, Industrieabwässer) eingeleitet werden dürfen, ist der nach § 3 zu zahlende Beitrag um 25 %

zu ermäßigen.

4.2 Kann die Abwasserbeseitigung der Außenbereichsgrundstücke nur mittels einer Druckentwässerung erfolgen und besteht für den Grundstückseigentümer die Verpflichtung,

auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten,

ist der nach § 3 zu zahlende Beitrag um 62,5 % zu ermäßigen.

4.3 Eine Neu- bzw. Nachveranlagung ist vorzunehmen, soweit eine Beitragsabgeltung noch nicht erfolgt ist

4.31 bei Vergrößerung (Hinzunahme, Vereinigung) eines Grundstückes für die hinzugenommene Fläche.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

5.1 Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

5.2 Im Falle des § 2.2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

5.3 Im Falle des § 4.1 entsteht die Beitragspflicht für den Restbeitrag, sobald für das Grundstück der Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage möglich ist; im Falle des § 4.3 mit dem Eintritt des Ereignisses.

§ 6 Beitragspflichtige

6.1 Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

6.2 Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

7.1 Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Kostenersatz

8.1 Sind der Stadt Borken für Lieferungen und Leistungen auf Anliegergrundstücken Kosten

8.11 für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Prüfschächten und Hausanschlussleitungen

8.12 für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Pumpenschächten, die Lieferung von Druckpumpen, die Lieferung und Montage von Schalteinrichtungen (Stromanschluss eingeschlossen) entstanden, sind ihr die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen; ein Zuschlag für Planung, Bauleitung und Abrechnung wird nicht erhoben.

8.2 Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, in den übrigen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 9
Kostenersatzpflichtige

9.1 Zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Anlagen installiert worden sind.

9.2 Eigentümern sind gleichgestellt

Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstück dinglich Berechtigte.

9.3 Mehrere Eigentümer/Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Fälligkeit der Kostenersatzleistung

10.1 Der Kostenersatz - der Aufwandsersatz - wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 11
Inkrafttreten

11.1 Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

11.2 Mit Wirkung vom 01.01.1997 tritt die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung und Gebühren für die Benutzung der Anlagen zur Stadtentwässerung vom 23.12.1994, 20.12.1995 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 1. März 1998 in Kraft.

Die Änderungssatzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Anlagen der Stadtentwässerung und den Kostenersatz für Hausanschlüsse an die Anlagen der Stadtentwässerung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46325 Borken, 19.12.1996, 17.02.1998, 12.12.2001

Lührmann
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 28.12.1996, 20.02.1998,
19.12.2001